

Dr. rer. nat. Robert Bankwitz
Bahnhofstraße 2, 07570 Weida
BürgerEnergie Thüringer Vogtland n.e.V.

Gegen kommunale Windsteuer! – Windkraft in Bürgerhand für den eigenen Stromverbrauch

Stellungnahme zu Drucksache 7/8233 des Thüringer Landtages, Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks, **ThürWindBeteilG**

Zusammenfassung: Die Einführung einer neuen Kommunalsteuer/ -abgabe schadet der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Windenergie und damit der dezentralen Energieerzeugung zur regionalen Versorgung. Da Energieversorgung eigener Wirkungskreis der Gemeinden ist, sind die Gemeinden verfassungsrechtlich verpflichtet, für die erforderlichen Windkraftstandorte Baurecht zu schaffen, ggf. in kommunaler Zusammenarbeit. Einzig gangbarer Weg für Akzeptanz von Windkraft ist Energievermögen in Bürgerhand.

Die vorgesehene Anwendung des Gesetzes auch auf Prosumenten als Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften Art. 22 RED II wäre eine europarechtlich unzulässige Benachteiligung. Direkte Beteiligungsmöglichkeit aller Bürger im jeweiligen Netzgebiet (mit n-1 sicherer Verknüpfung 110/20 kV bzw. 380/110 kV) ist für die Akzeptanz von Windkraftanlagen unerlässlich. Mit dezentraler Erzeugung zur regionalen Versorgung den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern, ist Ziel 7 des Weltzukunftsvertrages der Vereinten Nationen.

Zunächst ist der Gesetzentwurf schon handwerklich schlecht gemacht: § 10 Abs. 3 doppelt § 4 Abs. 5; hier wäre die Verweisteknik angebracht. Hingegen ist für Sparprodukte § 3 Nr. 9 lediglich Verweis auf RL(EU) 2014/49 das Gegenteil von Barrierefreiheit und zur Regulierung der Finanzmärkte sind die Länder auch nicht befugt. BüGembeteilG M-V § 12 regelt sehr ausführlich die dortige Anwendung Sparprodukte, wenn eine Offerte zur Beteiligung als Anleihe über ein Kreditinstitut erfolgt. Gesellschaftsanteile können aber nicht Sparprodukte sein. – Zweckdienlich wäre z.B. eine 80 %ige Ausfallbürgschaft für Anteile, wie sie in Thüringen für Mitarbeiterbeteiligungen möglich ist.

Nach § 5 Abs. 2 wäre auch Teilhabe durch Anteilswerb an Windkraftanlagen zwar grundsätzlich möglich, aber ausschließlich in willkürlicher Entscheidung der Gemeinden. Im BüGembeteilG M-V ist Anteilswerb die gesetzliche Regelung; Vorhabenträger können Ausgleichsabgabe und Lokalstromtarif anbieten. Im Gesetzentwurf § 4 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 3 fehlt der in BüGembeteilG M-V § 11 Abs. 4 zwingend vorgeschriebene für die Einwohner erkennbare Bezug auf die Generierung der Mittel aus Windenergie. Letztlich führt vorliegender Gesetzentwurf nur zur Einführung einer neuen Kommunalabgabe. Ehrlich wäre daher die Bezeichnung Windsteuergesetz.

Die Gemeinden erzielen aus Windenergieanlagen immer Einnahmen durch Grundsteuer B und durch Gewerbesteuer. Schließen Vorhabenträger mit Gemeinden nach § 6 EEG Verträge zur Abführung von bis zu 0,2 Ct/kWh Windenergie ohne Gegenleistung, liegt kein Straftatbestand §§ 331 bis 334 StGB wegen Vorteil vor. In einer EEG-Jahresendabrechnung bekommen Vorhabenträger ihre Zahlungen an die Gemeinden vom Netzbetreiber erstattet (und EEG-Vergütung für fiktive Stromerzeugung). Als Ausgleich für überregionale Versorgung mit Windstrom mag das gerechtfertigt sein.

Eine Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,5 Ct/kWh, kann weder aus dem BImSchG/ 4. BImSchV noch aus dem EEG abgeleitet werden. Erst recht nicht bei Direktvermarktung/ Eigenverbrauch ohne EEG-Vergütung und dann für fiktive Stromerzeugung gleich gar nicht.

Mit § 22 b Abs. 6 EEG sind die Länder auch für Förderung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach Art. 22 RED II zuständig. Die RL(EU) 2018/2001 war bereits bis 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen. Streitig ist eine Vertragsverletzung durch Deutschland wegen Nichtumsetzung von Art. 22 – grundsätzlich wären solche Gemeinschaften in Deutschland ja rechtlich möglich, wenn auch sehr kompliziert, sehr aufwändig (und benachteiligt)...

§ 22 b EEG schafft gewisse Erleichterungen für die Zahlung einer EEG-Marktprämie an Bürgerenergiegesellschaften (bei denen es sich in der Regel um ökologische Kapitalanlagegesellschaften handelt). Nach § 22 b Abs. 6 EEG können die Länder weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen. - Eine Öffnungsklausel für Begünstigungen von Gemeinden ohne Gegenleistung über § 6 EEG hinaus ist das genau nicht, insbesondere nicht über die dort gedeckelte Höhe hinaus.

Investitionen von Gemeinden in Windkraftanlagen könnten die Akzeptanz steigern und sind nach den Regeln §§ 71 bis 77 ThürKO zulässig. Aber die in § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Freistellung der Gemeinden von der Pflicht zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger schadet der Akzeptanz. Und kartellrechtlich ist die Möglichkeit der Entstehung neuer Monopole äußerst bedenklich. Im Zuge der deutschen Einheit wurde Energievermögen auch solchen Gemeinden zugeordnet, die nie Energievermögen hatten. Viele Gemeinden haben oder wollen dieses Vermögen einfach monetarisieren oder sehen kommunale Energieunternehmen/ -beteiligungen nur als Einnahmequelle. Mit den wenigen Ausnahmen von Investitionen Thüringer Kommunen über die WKT in 21 Windkraftanlagen mit 63,1 MW ist das Engagement insgesamt völlig unbefriedigend.

Ausgleichsabgabe: Zweckdienlich wäre die Zahlung einer Ausgleichsabgabe durch solche Gemeinden, die ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Sicherstellung der Versorgung ihres Gemeindegebietes mit Energie (§ 2 Abs. 2 ThürKO) im Zuge des gegenwärtig weltweit stattfindenden Technologiewandels nicht nachkommen. Da die Planungshoheit bei den Gemeinden liegt, sind die Gemeinden verpflichtet, für die für die regionale Versorgung mit Windenergie erforderlichen Standorte Baurecht zu schaffen (in der Regel durch interkommunale Zusammenarbeit). Denkbar ist auch eine Regelung über den kommunalen Finanzausgleich, wie bei den überörtlichen Aufgaben der Mittel- und Oberzentren. Z.B. könnten Grund- und Gewerbesteuererinnahmen aus Windkraftanlagen für den Finanzausgleich unberücksichtigt bleiben, um mit nachweislich dadurch finanzierten freiwilligen Aufgaben die Akzeptanz von Windkraftanlagen bei den Einwohnern zu steigern.

Bodenspekulation: Mit teils horrenden Profiten von Landeigentümern/ -erben aus der EEG-Einspeisung korrespondieren mögliche Beeinträchtigungen im Umkreis von Windkraftanlagen. Ein Lösungsansatz wäre die Einbringung der Standortflächen ohne die Wertsteigerung aus Baurecht als Kapitalbeteiligung am Vorhabenträger. Zum Nachteilsausgleich könnte der Strombezug abhängig von Entfernung und Beeinträchtigung vergünstigt werden. – Die (ähnlich einer 10-H-Regel) vorgesehene 2.500-m-Alles-oder-Nichts-Regelung schafft nur neues Konfliktpotential.

Prosumenten: Im Binnenland erfordern Windkraftanlagen für (netzdienliche) hohe Volllaststundenzahlen (und zum Schutz von Flora und Fauna insbesondere in Wäldern) sehr große Nabenhöhen und sind für Privatpersonen als Prosumer nur in Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft realisierbar. (Sehr vermögende Personen können sich zwar solche Anlagen leisten, aber die Strommenge nicht verbrauchen.) Der Freistaat kann solchen Gesellschaften geeignete landeseigene Flächen zur Verfügung stellen, insbesondere Flächen der ThüringenForst AöR. Kontraproduktiv ist Vergabe landeseigener Flächen an Meistbietende, was zu immer stärkerer Kapitalkonzentration und immer stärkerer Ablehnung von Windkraftanlagen führt. Die Lösung kann nur die Bildung von Energievermögen in Bürgerhand sein; denn am Ende müssen ohnehin die Bürger alle Investitionen in und Gewinne mit Energieanlagen direkt oder indirekt bezahlen und Strom ist seit langem Grundbedarf.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.